



Kath. Pfarramt Glonn St. Johannes d. Täufer

☎.: 08093 / 577 55 – 0 📠.: 08093 / 577 55 – 9
st-johannes-der-taeufer.glonn@erzbistum-muenchen.de

Kath. Pfarramt * Prof.-Lebsche-Str. 11 * 85625 Glonn

31. August 2011

FRIEDHOF S O R D N U N G

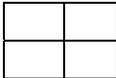
der Friedhof steht im Eigentum der kath. Kirchenstiftung .
Der Friedhofsträger (=Kirchenstiftung) hat lt. Satzung Sorge zu tragen für die würdige Gestaltung des Friedhofs, die Grabstätten bleiben stets Eigentum der Kirchenstiftung.
Sie gibt das Nutzungsrecht an Interessenten nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung.
Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist der letzten Bestattung bestimmt.

Wichtige Daten auf einen Blick:

Ruhefrist: 12 Jahre

Gebühren: werden jeweils für 6 Jahre eingehoben.

Einzelgrab: 150,00 € 2 Liegestellen 

Doppelgrab: 180,00 € 4 Liegestellen 

Auflösung eines Grabes:

1. Die Auflösung eines Grabes ist erst nach Ablauf der Liegefrist möglich.
2. Die Kündigung bedarf einer schriftlichen Form.
3. Grabstein und Einfassung müssen sachgemäß entfernt werden.
4. Die leere Grabstelle ist mit Rieseln aufzufüllen.

Grabmäler:

Die Grabmäler **müssen sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen**, sie müssen in die **Grablinie der bereits bestehenden Gräber** gestellt werden.

Maße:

Einzelgrab: Länge 1,90 Breite 0,80 m bis max. 0,90 m Außenkante

Doppelgrab: Länge 1,90 bis 2,10 m Breite 1,40 m Außenkante

Abstand: 0,30 m

Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden.

Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlage einschließlich der Inschrift zu ersehen sind.

Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.

Grabplatten sind im Pfarrfriedhof nicht gestattet.

Abdeckungen sind nur mit Platten von 1/3 bis max. 1/2 des Grabes erlaubt und bedürfen der Genehmigung durch das Pfarramt.

Die Grabstätten sind dauernd in gutem, verkehrssicherem Zustand zu halten durch deren Inhaber (Nutzungsberechtigter) der verantwortlich und haftbar ist für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Bitte, kontrollieren Sie jährlich Ihren Grabstein: Steht er auf einem sicheren mindestens 80 cm tiefen, betonierten Fundament; ist der Grabstein sicher verankert, so dass er nicht wackeln oder gar umkippen kann (etwa durch das Öffnen des eigenen Grabes oder eines angrenzenden Grabes). Eventuelle Defizite in dieser Hinsicht sind baldmöglichst zu beheben!

Der Friedhof soll einem Garten ähnlich sein. Die Gräber und umliegenden Wege sind in sauberem und ordentlichen Zustand zu halten (z.B. ausgrasen)!

- **Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen die benachbarte Gräber oder Wege nicht beeinträchtigen. Es sollten keine Bäume oder Büsche gepflanzt werden die sehr groß werden können bzw. die Pflanzen müssen immer wieder durch Kleine ersetzt werden. Auch darf die Bepflanzung nicht über die Grabumrandung hinauswachsen.**

Beim Öffnen eines Grabes (Beerdigungen) sind die Grabeinfassungen an der Mauer beim Kompost abzulegen. Der Grabhügel sollte baldmöglichst abgeräumt bzw. die Erde abgetragen werden.

Umweltschutz auf dem Friedhof

- Oberster Grundsatz des Umweltschutzes auf den Friedhöfen ist die Abfallvermeidung. Insbesondere die Vermeidung von nichtkompostierbaren oder verwertbaren Produkten.
- Kränze bzw. Gebinde sind von den Grabbenützern selbst zu entsorgen; sie dürfen nicht im Friedhof belassen werden.
- Nicht kompostierfähiger Abfall (z.B. ausgebrannte Grablichter Übertöpfe, Paletten.) sind selbst zu entsorgen, dh. mit nach Hause zu nehmen.
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und sonstigen chemischen Mitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein die Grabstätte Ihrer Angehörigen selbst zu pflegen, können Sie die Grabpflege gegen Entgelt in Auftrag zu geben.



- Der Preis der Jahrespauschale beinhaltet Bepflanzung und komplette Pflege wie gießen und ausgrasen und wird nach Absprache festgelegt. Er richtet sich nach der Art der Bepflanzung und bewegt sich zwischen 170,00 bis 300,00 €
- Sie können das Grab auch selbst bepflanzen. Nur die Pflege (gießen und ausgrasen) wird in Auftrag gegeben dies kostet 100,00 €

Bei Interesse können Sie näheres im Pfarrbüro erfahren! Tel. 08093 / 577550